



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Göttingen
Herzberger Str. 5
37520 Osterode am Harz

Bearbeitet von: **Frau Dollas**
E-Mail: meike.dollas@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FD 20.1; 04.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.17-10302-159 (2022)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4646

Hannover
03.05.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.03.2022, hier eingegangen am 11.03.2022, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 entschieden.

I. Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG genehmige ich die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 02.03.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

- § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 9.921.000 €
- § 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe des genehmigungsbedürftigen Teilbetrages von 39.784.8000 €. Der darüberhinausgehende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.
- § 5 Hebesätze der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, ist genehmigungsfrei. Er überschreitet ein Sechstel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



II. Begründung

Allgemeine Haushaltssituation

Nach dem vorgelegten Haushaltsplan gelingt der strukturelle Ausgleich des Haushalts in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 knapp. Die ausgewiesenen Überschüsse belaufen sich auf 74.100 € bzw. 69.600 €. Für 2024 und 2025 werden Defizite im Gesamtergebnishaushalt prognostiziert. Dies stellt eine Verschlechterung gegenüber der Mittelfristplanung des Vorjahres dar, die durchgehend ausgeglichen war.

Der Haushaltsausgleich 2022 und 2023 beruht vor allem auf Mehrerträgen aus dem Finanzausgleich. Aber auch bei den Buß- und Verwarnungsgeldern sind Mehrerträge in relevanter Höhe eingeplant. Mehraufwendungen insbesondere im Bereich der Sozialleistungen können so voraussichtlich gedeckt werden. Nicht berücksichtigt werden konnte bei der Haushaltsplanung der Ukraine-Krieg. Zusätzliche Belastungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Ob diese z. B. durch bei den Haushaltsansätzen im Einzelfall vorhandene Puffer aufgefangen werden können, bleibt abzuwarten. Die Schlüsselzuweisungen werden jedenfalls nach der inzwischen vorliegenden endgültigen Berechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen um rd. 1,3 Mio. € höher ausfallen als veranschlagt. Abzuwarten bleibt im Übrigen auch, ob die bei den Personalaufwendungen und dem Sach- und Dienstleistungsaufwand aufgrund von Erfahrungswerten vorgenommenen pauschalen Ansatzkürzungen zutreffend waren.

Die Liquidität des Landkreises sowie die Finanzierung seiner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind aktuell sichergestellt. Der Gesamtfinanzhaushalt weist zwar einen negativen Liquiditätssaldo aus. Dieser hängt jedoch mit der Inanspruchnahme der bestehenden Investitionsrücklage zur Finanzierung des Erweiterungsbaus für das Gymnasium Duderstadt zusammen. Sie ist nach dem geltenden Haushaltsrecht im Gesamtfinanzhaushalt nicht mit abzubilden. Entsprechende liquide Mittel für die diesjährige Entnahme sind vorhanden. **Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in den Folgejahren für die dann eingeplanten Entnahmen aus der Investitionsrücklage die erforderlichen liquiden Mittel zur Verfügung stehen.**

Da der Haushaltsausgleich in 2022 erreicht wird, ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NKomVG). Wie lange mögliche zukünftige Defizite durch in der Bilanz ausgewiesenen Überschussrücklagen (einschließlich der beschlossenen Zuführung aus dem Jahresergebnis 2020 derzeit rd. 26,1 Mio. €) gedeckt werden können, bleibt abzuwarten. Solange wäre der Haushaltsausgleich jedenfalls fiktiv noch erreichbar (§ 110 Abs. 5 NKomVG).

Einschließlich der Zuführung aus dem Jahresergebnis 2020 entsprechen die Überschussrücklagen ca. 3,7 % des Haushaltsvolumens 2022. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den knappen Haushaltsausgleich sowie die insgesamt unsichere weitere Entwicklung erwarte ich, dass Sie konsequent an einer sparsamen Haushaltsführung festhalten. Die eigenen, zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten genutzt werden, um Gestaltungsspielräume für die Zukunft weitestgehend zu erhalten.

Zur Kenntnis genommen habe ich in diesem Zusammenhang die dem Haushalt beigefügte Übersicht der freiwilligen Leistungen 2022. Sie weist einen Anstieg des Zuschussbedarfes im Vergleich zum Vorjahr sowohl in absoluten Zahlen (+ 1,3 Mio. €) als auch prozentual im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (+ 0,15 %) aus.

Zur Kenntnis genommen habe ich außerdem, dass das in 2017 beschlossene Projekt Produktanalyse, welches Stellenzuwächse beim Personal begrenzen sollte, beendet ist bzw. zunächst nicht fortgesetzt wird. Gleichwohl werden unverändert Organisationsuntersuchungen in einzelnen Bereichen durchgeführt. Auch das Instrument der Personalkostensenkungsverfahren wird weiter genutzt. Dies begrüße ich ausdrücklich.

Die Voraussetzungen des § 23 KomHKVO werden mit dem vorgelegten Haushalt erfüllt. Der Landkreis Göttingen ist damit auch im Haushaltsjahr 2022 dauernd leistungsfähig. Ob die Leistungsfähigkeit mittelfristig gesichert bleibt, wird von der weiteren Entwicklung der Haushaltslage abhängen.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 9.921.000 € genehmige ich uneingeschränkt, vor allem, weil für das Haushaltsjahr 2022 die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises und eine geordnete Haushaltswirtschaft festgestellt werden kann. Berücksichtigt habe ich dabei u. a., dass in allen Haushaltsjahren der mittelfristigen Planung voraussichtlich nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern auch Mittel zur Finanzierung der Investitionen in nicht unerheblichem Umfang erwirtschaftet werden können und kreditmindernd eingesetzt werden sollen. Zudem liegt die aktuelle investive Verschuldung des Landkreises pro Einwohner mehr als 50 % unterhalb des Durchschnitts der niedersächsischen Landkreise. Sie unterschreitet – selbst bei vollständiger Inanspruchnahme der noch offenen Kreditermächtigungen aus

2020 und 2021 – weiterhin deutlich die Vorgaben des 2021 beendeten Zukunftsvertrages. Auch Liquiditätskredite bestanden zu Beginn des Haushaltsjahres nicht. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag ist noch weit entfernt von dem genehmigungspflichtigen Betrag nach § 122 Abs. 2 NKomVG. Vor diesem Hintergrund halte ich die mit dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen einhergehende Nettoneuverschuldung in Höhe von voraussichtlich rd. 6,2 Mio. € in 2022 – nach der Vorjahresplanung waren noch rd. 16,7 Mio. € vorgesehen – auch mit Blick auf die Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Entwicklung der Haushaltslage für vertretbar.

Für die Jahre der mittelfristigen Planung sieht der Haushaltsplan 2022 deutlich höhere Nettoneuverschuldungen vor. Grund sind mehrere große Investitionsvorhaben, vor allem in den Bereichen Feuerwehr, Schule und Breitbandausbau. Inwieweit die entsprechenden Kreditaufnahmen genehmigungsfähig sind, wird von der weiteren Entwicklung der Haushaltslage abhängen. Ich empfehle dies bei der Aufstellung zukünftiger Investitionsprogramme zu berücksichtigen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 54.730.000 € unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG meiner Genehmigung in Höhe eines Teilbetrages von 39.784.8000 €. In den Jahren, zu deren Lasten Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, sind insgesamt Kreditaufnahmen nur in dieser Höhe vorgesehen. Der den vorgenannten Teilbetrag überschießende Betrag ist genehmigungsfrei (vgl. RdErl. des MI vom 20.01.2022 – 32.97-10005-119). Für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag habe ich die Genehmigung erteilt. Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Die Verpflichtungsermächtigungen entfallen mit rd. 47,1 Mio. € ganz überwiegend auf den Breitbandausbau, den Erweiterungsbau für das Gymnasium Duderstadt und die Deponie Breitenberg. Die für den Breitbandausbau vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen waren bereits im letzten Jahr festgesetzt und genehmigt. Sie konnten aufgrund von Bauverzögerungen nicht In Anspruch genommen werden und mussten für 2022 vollständig neu festgesetzt werden. Außerdem wird der Breitbandausbau in erheblichem Umfang drittmittelgefördert. Die auf den Erweiterungsbau für das Gymnasium Duderstadt entfallende Verpflichtungsermächtigung soll aus der bereits angelegten Investitionsrücklage, also ohne Kreditaufnahme, finanziert werden. Die Maßnahme Deponie Breitenberg ist zudem einer kostenrechenden Einrichtung zuzuordnen, die sich überwiegend aus Entgelten finanziert. Kreditaufnahmen können insoweit gemäß Ziffer 1.4.1 des sog. Krediterlasses des MI vom 13.12.2017 – 33.1-10245/1 – grundsätzlich als unbedenklich eingestuft werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen geht im Übrigen zu Lasten aller Planungsjahre, d. h. zu Lasten von 2023, 2024 und auch 2025. Der rein rechnerisch durch Kredite zu finanzierende Anteil der aus den Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen löst voraussichtlich aber nur 2023 eine Nettoneuverschuldung aus. Diese ist mit rd. 13,9 Mio. € zwar vergleichsweise hoch. Aus o. g. Gründen und unter Bezugnahme auf meine Erwägungen zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung können Bedenken insoweit jedoch zurückgestellt werden. Der Teil der Verpflichtungsermächtigungen der zu Lasten von 2024 und 2025 geht, ist ohne Weiteres genehmigungsfähig.

Aufmerksam machen möchte ich jedoch darauf, dass sich der Landkreis angesichts der Höhe des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen u. U. in nicht unerheblichem Umfang für die Zukunft bindet. Sollte der Gesamtbetrag in vollem Umfang realisiert werden, würden Prioritäten gesetzt, die im Falle einer Verschlechterung der Haushaltslage den Spielraum vor allem für neue Maßnahmen einengen.

Hebesätze für die Kreisumlage

Die Hebesätze der Kreisumlage wurden gegenüber dem Vorjahr gesenkt, für die Schlüsselzuweisungen auf 45 % und für die Steuerkraftzahlen auf 49%. Für die Stadt Göttingen wurden aufgrund von § 169 NKomVG abweichende Hebesätze ermittelt und festgesetzt.

Die nach § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG erforderliche Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden ist erfolgt. Mit den vorgebrachten Einwendungen haben Sie sich auseinandergesetzt und die erforderliche Interessensabwägung vorgenommen. Rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Kreisumlagehebesätze bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Julia Müller